

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1962

Nummer 40

| Gliederungs-<br>nummer<br>GS. NW. | Datum       | Inhalt                                                                                                               | Seite |
|-----------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1110                              | 14. 6. 1962 | Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-LWahlO.) . . . . . | 337   |

1110

## Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät — LWahlO)

Vom 14. Juni 1962

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) wird verordnet:

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zulassung von Stimmzählgeräten

(1) Die amtliche Zulassung eines Stimmzählgerätes ist vom Hersteller beim Innenminister zu beantragen. Die Zulassung kann für einzelne Wahlen oder allgemein für Landtagswahlen ausgesprochen werden. Sie kann auch mit der Zulassung für die Kommunalwahlen verbunden werden.

(2) Durch die amtliche Zulassung des Stimmzählgerätes wird festgestellt, daß Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den bezeichneten Wahlen geeignet sind.

#### § 2

#### Verwendung von Stimmzählgeräten

Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf der Genehmigung des Innenministers. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden oder Wahlkreisen, bestimmten Gruppen von Gemeinden oder Wahlkreisen oder allgemein erteilt werden. Wird die Genehmigung einzelnen Gemeinden oder Wahlkreisen erteilt, so kann sie auf bestimmte Stimmbezirke beschränkt werden.

#### § 3

#### Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, sind bei der Verwendung eines Stimmzählgerätes die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWahlO) anzuwenden.

### II. Durchführung der Wahl

#### § 4

#### Wahlbekanntmachung (zu § 30 LWahlO)

Der Gemeindedirektor weist in der Wahlbekanntmachung ferner darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwandt werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmzählgerätes (§ 5 Abs. 2 Satz 1) beizufügen.

#### § 5

#### Ausstattung des Wahlvorstandes (zu § 31 LWahlO)

(1) Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
3. zwei Stücke der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes.

(2) Das Stimmzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Das Gerät, im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen, müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

#### § 6

#### Wahlzelle (zu § 32 LWahlO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

#### § 7

#### Eröffnung der Wahlhandlung (zu § 36 LWahlO)

Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum aufgehängt sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen.

Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

### § 8

#### Stimmabgabe (zu § 37 LWahlO)

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betreten hat, so wird zunächst seine Wahlberechtigung festgestellt. Hierzu tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, das Stimmzählgerät zu bedienen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

(4) Treten am Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgerätes nicht behoben werden können, so beschließt der Wahlvorstand, daß die Wahl mit Stimmzetteln fortzusetzen ist. Der Beschluß ist in der Wahl Niederschrift (§ 13) zu vermerken.

### § 9

#### Schluß der Wahlhandlung (zu § 40 LWahlO)

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

### § 10

#### Zählung der Wähler (zu § 42 LWahlO)

Vor Öffnung des Stimmzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Als dann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

### § 11

#### Ungültige Stimmen (zu § 43 LWahlO)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

### § 12

#### Zählung der Stimmen (zu § 44 LWahlO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahl Niederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahlen

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

### § 13

#### Wahl Niederschrift (zu § 46 LWahlO)

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln.

(3) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 LWahlO aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahl Niederschrift nach Anlage 19 LWahlO zu übernehmen.

### § 14

#### Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen (zu § 48 LWahlO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor

1. das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis,
3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände zurück.

## III. Schlußvorschriften

### § 15

#### Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (zu § 49 LWahlO)

(1) Die Prüfung des Kreiswahlleiters auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahl Niederschriften hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen überprüft und dies in der hierfür vorgesehenen Spalte der Wahl Niederschrift bescheinigt. Danach sind die Geräte wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis kann die Sperrung und Versiegelung des Stimmzählgerätes aufgehoben werden, sofern der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1962

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
D u f f h u e s

Anl

## Anlage

Zu § 13 Zählgerät — LWahlO

Wahlkreis ..... Gemeinde .....  
 Stimmbezirk ..... Amt .....  
 Landkreis .....

## Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am ..... 19.....  
 — unter Verwendung eines Stimmzählgerätes —

....., den ..... 19.....  
 (Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Stimmbezirk ..... vom Wahlvorstand erschienen<sup>1)</sup>:

1. .... als Wahlvorsteher
2. .... als stellvertretender Wahlvorsteher
3. .... als Beisitzer und Schriftführer
4. .... als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. .... als Beisitzer
6. .... als Beisitzer
7. .... als Beisitzer
8. .... als Beisitzer  
 (Ru- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1. ....
2. ....

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten. Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie der Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung sowie der Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten<sup>2)</sup> — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

IV. Im Wahlraum befand sich eine Wahlzelle mit Stimmzählgerät, an dem jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet<sup>3)</sup>.

V. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand und alle Zählwerke auf Null gestellt waren. Sodann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

VI. Mit der Wahlhandlung wurde um ..... Uhr ..... Minuten begonnen<sup>3)</sup>.

- VII. Das Stimmzählgerät wies folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um ..... Uhr dazu führten, daß an Stelle des Stimmzählgeräts zur Urnenwahl übergegangen werden mußte<sup>4)</sup>.

.....

.....

.....

- VIII. Besondere Vorfälle sind — abgesehen von den unter VII genannten — während der Wahlhandlung nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen)<sup>5)</sup>:

.....

.....

.....

- IX. Von 18 Uhr<sup>6)</sup> ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um ..... Uhr ..... Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

- X. a) Nunmehr wurde die auf dem Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Sie ergab

..... Stimmabgaben = Wähler

- b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab

..... Vermerke

- c) Mit Wahlschein haben gewählt

..... Personen

b) + c) zusammen .....

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um ..... größer/kleiner als die Zahl am Hauptzählwerk (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen<sup>7)</sup>.

- XI. Nunmehr wurde das Stimmzählgerät geöffnet. Der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein<sup>8)</sup>:

| Nr. des Zählwerks | Zahl bei Schluß der Wahlhandlung |
|-------------------|----------------------------------|
| .....             | .....                            |
| .....             | .....                            |
| .....             | .....                            |
| .....             | .....                            |
| .....             | .....                            |
| .....             | .....                            |
| .....             | .....                            |
| usw.              |                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p align="center">— Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen —</p> <p>Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.</p> <p>....., den .....</p> <p align="center">Kreiswahlleiter oder Beauftragter</p> <p>.....</p> <p align="center">1. Zeuge</p> <p>.....</p> <p align="center">2. Zeuge</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- XII. Der Wahlvorsteher verlas die Zahlen auf den Zählwerken unter Angabe der Zählwerksnummer und des Wahlvorschlages. Die Beisitzer kontrollierten ihn hierbei. Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis:

## XIII.

## Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und  $A1 \div A2$  sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

| Kennziffer                                                                   | Personen |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) | .....    |
| A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)  | .....    |
| $A1 \div A2$ Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen . . . . .            | .....    |
| B Wähler insgesamt [Nr. X a)] . . . . .                                      | .....    |
| B1 Darunter Wähler mit Wahlschein [Nr. X c)] . . . . .                       | .....    |
| C Ungültige Stimmen (Zählwerk Nr. ....)                                      | .....    |
| D Gültige Stimmen (Summe der Zählwerke Nr. .... bis Nr. ....)                | .....    |

Die Summe von C und D stimmt — nicht <sup>2)</sup> — mit B überein <sup>6)</sup>.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Nr.      | Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei | Zählwerk Nr. | Stimmen |
|----------|--------------------------------------------|--------------|---------|
| 1.       | .....                                      | .....        | .....   |
| 2.       | .....                                      | .....        | .....   |
| usw.     | .....                                      | .....        | .....   |
| Zusammen |                                            |              | .....   |

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten <sup>2)</sup> — auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIV. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend <sup>2)</sup>.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der stellvertretende Wahlvorsteher:

Der Schriftführer:

<sup>2)</sup> Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Im Falle des § 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

<sup>5)</sup> Ist die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt worden, so wird diese Wahl Niederschrift erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die nachfolgende Wahl mit Stimmzetteln aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift über die Wahl mit Stimmzählgerät wird der Wahl Niederschrift über die Wahl mit Stimmzetteln beigelegt.

<sup>6)</sup> Werden Stimmzählgeräte benutzt, die das Ergebnis durch einen Kontrollstreifen festhalten, so entfällt die Ausfüllung und Überprüfung des Zählwerk Kontrollvermerks. Statt dessen ist der Kontrollstreifen der Wahl Niederschrift als Anlage beizulegen.

<sup>7)</sup> Stimmt die Summe von C und D nicht mit B überein, so liegen Unstimmigkeiten in den Zählwerken vor, deren Aufklärung Sache des Kreiswahlleiters ist (§ 15 Abs. 2).

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

*Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)*

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.